

---

**MERKBLATT**  
**Ausfallhonorar**

---

03.06.09

1	Einleitung.....	2
2	Berufsordnung und Berufspflichten der PP und KJP.....	2
3	Allgemeine Voraussetzungen .....	2
3.1	Ausfallhonorar nur in Bestellpraxen .....	2
3.2	Rechtsgrundlage.....	2
3.3	Schriftform .....	2
3.3.1	AGB.....	2
3.3.2	Kassenpatienten .....	3
3.3.3	Wann wird das Ausfallhonorar vereinbart? .....	3
3.4	Uneinigkeiten und gerichtliche Geltendmachung.....	3
3.5	Kein Ausfallhonorar bei Therapiebeendigung .....	3
4	Formulierungsvorschlag .....	4
5	Rechtliche Erläuterungen .....	5
5.1	Frist zur Absage .....	5
5.2	Unverschuldetes Versäumen einer Therapiestunde.....	5
5.3	Höhe.....	5

## **1 Einleitung**

Das Thema Ausfall von Therapiestunden sorgt regelmäßig für Unzufriedenheit. PP und KJP sind enttäuscht ob der Unzuverlässigkeit ihrer Patienten und des Verdienstaufalles; Patienten sind erzürnt wegen überhöhter Rechnungen. Soweit das Recht zur Lösung des Problems bemüht wird, stellt sich alsbald heraus, dass auch die Rechtslage keineswegs eindeutig ist. Im Folgenden sollen einige wichtige berufsrechtliche und zivilrechtliche Aspekte beleuchtet werden.

## **2 Berufsordnung und Berufspflichten der PP und KJP**

Bevor mit den Patienten eine Ausfallhonorarregelung getroffen wird, sollten sich die PP und KJP die Konsequenzen einer solchen Regelung für den therapeutischen Prozess vergegenwärtigen. Zu den allgemeinen Berufspflichten nach § 3 der Berliner Berufsordnung (BO) zählt, dass die PP und KJP jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patienten berücksichtigen. Zudem sind ethische Prinzipien zu beachten, die Autonomie der Patienten zu respektieren, Schaden zu vermeiden, das Patientenwohl zu fördern und Gerechtigkeit anzustreben. PP und KJP haben das primäre Ziel, Krankheiten zu heilen und Leiden zu lindern. Diese Grundsätze müssen bei der Verfolgung der eigenen wirtschaftlichen Interessen berücksichtigt werden.

## **3 Allgemeine Voraussetzungen**

### **3.1 Ausfallhonorar nur in Bestellpraxen**

PP und KJP arbeiten in der Regel in sog. Bestellpraxen. Im Gegensatz zu klassischen „Wartezimmer-Praxen“ kann die Behandlungszeit nicht individuell gesteuert werden. Es kann kein anderer Patient gleichzeitig bestellt werden. Bei einer Terminabsage durch die Patienten können nur schwer kurzfristig neue Patienten aufgenommen oder Einzeltermine vereinbart werden. Bei solchen Bestellpraxen gewährt die Rechtsprechung den PP/ KJP oder Ärzten bei Nichterscheinen der Patienten ein Ausfallhonorar, das gelegentlich auch als Bereitstellungshonorar bezeichnet wird.

### **3.2 Rechtsgrundlage**

Der Anspruch des Therapeuten gründet rechtlich auf § 615 BGB, dem sogenannten Annahmeverzug des Patienten. Einige Gerichte sehen stattdessen die verspätete Absage als Vertragspflichtverletzung an und gewähren bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Schadensersatz.

### **3.3 Schriftform**

#### **3.3.1 Berufsordnung**

Aus Kammersicht ist die schriftliche Vereinbarung der Ausfallhonorarklausel nötig. Das folgt zum einen aus der Berufsordnung, die in § 7 Transparenz und Aufklärung des Patienten vorschreibt. In Wahrnehmung der besonderen Verantwortung gegenüber den Patienten (§ 3 BO) muss die Ausfallhonorarregelung individuell zwischen PP und Patienten verhandelt werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen (siehe auch unter Punkt 5) sind zu beachten.

#### **3.3.2 AGB**

Da die Vereinbarung über das Ausfallhonorar von den PP in der Regel nicht nur für einen einzigen Patienten getroffen wird sondern in irgend einer Form vorformuliert oder standardisiert wird, müssen die Regelungen über „allgemeine Geschäftsbedingungen“ (AGB) eingehalten werden. AGB können nur dann wirksam sein, wenn sie in den Vertrag einbezogen wurden und der Patient mit der Regelung einverstanden ist, § 305 BGB. Der Nachweis der wirksamen Einbeziehung der AGB wird nur gelingen, wenn der Patient die

Vereinbarung unterschreibt, ein Exemplar ausgehändigt bekommt und auch die Aushändigung bestätigt.

### 3.3.3 Kassenpatienten

Das Ausfallhonorar ist nicht Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung. § 18 Abs. 8 Nr. 3 Bundesmantelvertrag – Ärzte legt fest, dass für Leistungen außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung im Vorfeld die schriftliche Zustimmung des Versicherten eingeholt und dieser auf die Pflicht zur Übernahme der Kosten hingewiesen werden muss.

### 3.3.4 Wann wird das Ausfallhonorar vereinbart?

Die Ausfallhonorarregelung ist spätestens am Ende der letzten probatorischen Sitzung mit den Patienten zu besprechen.

## 3.4 Uneinigkeiten und gerichtliche Geltendmachung

Kommt es mit einem Patienten zu Uneinigkeiten über das Ausfallhonorar, so ist es Aufgabe des PP/ KJP, diesen Konflikt in der Therapie zu thematisieren. Es sind hierbei die Berufspflichten zu beachten. Bei Konflikten steht zudem die Kammer für Klärungsgespräche bereit.

Bevor sich PP/ KJP entschließen, das Ausfallhonorar gerichtlich geltend zu machen, sollten die Implikationen für den therapeutischen Prozess, die Auswirkungen auf das Wohl des Patienten, die Verantwortung der PP/ KJP sowie Gerechtigkeitsaspekte bedacht worden sein. Nicht alles was rechtlich zulässig oder durchsetzbar ist, ist auch ethisch erwünscht. Die Mitglieder werden daher gebeten in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen ob und in welchem Umfang bzw. welcher Form ein bestehender Anspruch durchgesetzt wird.

Die Kammer weist darauf hin, dass die Handhabung durch die Gerichte sehr unterschiedlich erfolgt. Wegen der Diversität der Rechtsauffassungen der unterschiedlichen Gerichte können die Erfolgsaussichten einer Klage im Voraus kaum beurteilt werden.

## 3.5 Kein Ausfallhonorar bei Therapiebeendigung

Von einer zu kurzfristigen Absage ist der endgültige Therapieabbruch zu unterscheiden. Dieser stellt im Rechtssinne eine Kündigung dar. Wegen des besonderen Vertrauensverhältnisses ist die fristlose Kündigung durch die Patienten jederzeit nach § 627 BGB möglich. Nach ganz überwiegender Ansicht kann in Fällen der Kündigung kein Ausfallhonorar geltend gemacht werden.

#### 4 Formulierungsvorschlag

##### Vereinbarung über die Vergütung bei Versäumung von Terminen

###### (Ausfallhonorar)

Frau / Herr .....(im folgenden Patient/in) geboren am .....

und Frau / Herr ..... als Psychotherapeut/in

schließen folgende Vereinbarung:

Die/ der Psychotherapeut/in betreibt eine Bestellpraxis, in der mit längeren Terminvorläufen gearbeitet wird. Psychotherapie wird über einen längeren Zeitraum mit festgelegter Behandlungsdauer durchgeführt. Kurzfristig abgesagte Termine können in der Regel nicht neu vergeben werden. Daher sind verbindliche Terminvereinbarungen notwendig.

Die/ der Psychotherapeut/in und die/ der oben genannte Patient/in vereinbaren für die therapeutischen Sitzungen einvernehmlich und verbindlich Termine. Die/ der Patient/in verpflichtet sich, die Termine pünktlich wahrzunehmen; die/ der Therapeut/in verpflichtet sich, die vereinbarten Termine für die Behandlung freizuhalten. Für den Fall, dass reservierte Termine nicht wahrgenommen werden, ist die/ der Patient/in nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, (§ 615 BGB, sog. Annahmeverzug) verpflichtet, der/ dem Therapeut/in/en die hierdurch entfallende Vergütung zu ersetzen. Daher treffen die Vertragsparteien folgende Regelung:

**Versäumt die/ der Patient/in eine vereinbarte Sitzung,  
ohne spätestens 24 Stunden zuvor abzusagen,  
so wird die Therapiestunde der Patientin bzw. dem Patienten**

**in Höhe von ... Euro**

**in Rechnung gestellt.**

Die/ der Psychotherapeut/in und die/ der Patient/in haben diese Regelung nach ausführlicher Besprechung getroffen und erklären ihr Einverständnis. Jedem Vertragspartner wurde ein Exemplar ausgehändigt.

Berlin, den ...

Patient/in

Therapeut/in

## 5 Rechtliche Erläuterungen

### 5.1 Frist zur Absage

Es kann mit den Patienten vereinbart werden, dass eine kostenfreie Absage nur innerhalb einer bestimmten Frist möglich ist. Meist wird eine 24- Stunden- Frist vereinbart. Auch die Kammer hält diese Frist für angemessen. Sie wird von den meisten Gerichten anerkannt. Eine Absagefrist, die 48 Stunden (so auch das AG Rheda-Wiedenbrück, AZ: 4 C 40/08) überschreitet, wird von der Kammer als Berufsverstoß angesehen. Gleiches gilt für Urlaubszeiten. Im Interesse der Kontinuität einer Psychotherapie sollten zwar längere Unterbrechungen möglichst vermieden werden. Eine Bindung des Patienten an die Urlaubszeiten der behandelnden PP/ KJP ist jedoch ebenso unzulässig, wie das Erheben eines Ausfallhonorars für Zeiten des rechtzeitig angekündigten Urlaubs der Patienten.

### 5.2 Unverschuldetes Versäumen einer Therapiestunde

Die Rechtsgrundlage des Ausfallhonorars ist § 615 BGB. Darauf, ob die Patienten die Säumnis verschuldet haben oder nicht, kommt es nach dieser Vorschrift rechtlich eigentlich nicht an (Amtsgericht Mainz Urteil vom 23.09.2003, AZ: 81 C 221/03; AG Rheda-Wiedenbrück, AZ: 4 C 40/08, AG Berlin-Neukölln, Az.: C 179/04).

Das Landgericht Berlin (Urteil vom 15.04.2005, Az.: 55 S 310/04) hält die verschuldensunabhängige Vereinbarung eines Ausfallhonorars jedoch für unvereinbar mit wesentlichen Grundgedanken des BGB und damit für nichtig. Das Landgericht hob mit dieser Begründung ein anderslautendes Urteil des Amtsgerichts Neukölln auf (Urteil vom 07.10.2004, Az.: 4 C 179/04). Nach der Auffassung des Landgerichts Berlin ist eine Ausfallhonorarvereinbarungsklausel nur dann wirksam und rechtsgültig, wenn sie folgenden Zusatz enthält:

**„... es sei denn, das Nichterscheinen ist unverschuldet.“**

Fehlen die Patienten nachweislich aus erheblichen Gründen wie Unfall oder Krankheit, kann nach Ansicht des Landgerichts Berlin also kein Ausfallhonorar verlangt werden. Das Urteil des Landgerichts geht nach Ansicht der Kammer rechtlich fehl. Dennoch wird für unsere Berliner Mitglieder ausdrücklich auf diese Entscheidung hingewiesen. Das Landgericht ist zum Amtsgericht die höhere Instanz.

### 5.3 Höhe

Der Ausfallhonorarsatz darf auf keinen Fall höher, sondern sollte eher etwas niedriger sein als der ortsüblich gezahlte Stundensatz. Hier ist also zwischen Kassen- und Privatpatienten zu unterscheiden. Der Anspruch auf ein Ausfallhonorar besteht selbstverständlich nur dann, wenn es tatsächlich zu einem Ausfall gekommen ist. PP und KJP sind verpflichtet, sich um einen Ersatz zu bemühen, egal wie kurz- oder langfristig die Absage erfolgte. Die Psychotherapeutenkammer Berlin empfiehlt ihren Mitgliedern, die entsprechenden Bemühungen kurz zu dokumentieren.